Wien Donnerstag den 5. April 1877. X. Jahrgang. Nr. 14.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Die neue Verwaltungs-Organisation in Sachsen.

(Schluß.)

Der Schwerpunkt der Thätigkeit des Bezirksausschusses liegt in den seiner Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten, außerdem aber hat der Amtshauptmann noch in vielen Fällen den Bezirksausschuß als berathendes Organ zuzuziehen, so bei allgemeinen, das Interesse des Bezirks betreffenden polizeilichen Maßregeln, insofern nicht Gefahr im Verzuge ist, bei der Frage über die Befürwortung von Staatsbeihilfen zu communlichen Straßenbauten, bei den Wahlen der Sachverständigen in Expropriationssachen, bei der Begutachtung von Anträgen auf Berichtigung von Wasserläufen, in allen anderen Fällen, in welchen die Begutachtung durch den Bezirksausschuß durch besondere Bestimmung vorgeschrieben ist, oder durch die vorgesetzte Behörde erfordert oder von der Amtshauptmannschaft aus eigener Bewegung für zweckmäßig erachtet wird. Das Gehör des Bezirksausschusses als berathendes Organ ist zur Zeit nur in den Gemeindeordnungen vorgeschrieben. So ist der Bezirksausschuß beispielsweise zu hören, wenn der Amtshauptmann die Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters bez. Gemeindevorstandes und der zu seiner Stellvertretung bei Handhabung der Ortspolizei berufenen Stadtrathsmitglieder, bez. Gemeindeältesten versagt, wenn er die Ausführung eines vom Bürgermeister, bez. Gemeindevorstande für das Gemeinwesen nachtheilig gehaltenen Beschlusses des Stadtgemeinde-, bez. Gemeinderaths untersagt u. s. w.

Abgesehen von diesen Functionen des Bezirksausschusses als Körperschaft sind die Mitglieder als Einzelne berufen, die Bezirksverwaltung bei Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere haben sie bei der Aufsicht über die Ortspolizeiverwaltung mitzuwirken, zu ihrer Kenntniß gelangende öffentliche Uebelstände dem Amtshauptmann mitzutheilen und bei demselben die geeigneten Anträge zu deren Abhilfe zu stellen, in den dem Bezirksausschusse zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten auf Ansuchen der Parteien oder im Auftrage des Amtshauptmanns oder des Bezirksausschusses Vorerörterungen und Vermittlungsversuche anzustellen.

Um ein vollständiges Bild von der Thätigkeit des Bezirksausschusses zu geben, ist außer seiner entscheidenden und berathenden, noch seine verwaltende Thätigkeit zu erwähnen. Der Bezirksausschuß ist das ständige Organ des Bezirks, der Verwalter des Bezirksvermögens und der Bezirksanstalten, ihm liegt die Aufstellung des Haushaltsplans und der Bezirksjahresrechnung ob. Derselbe vertritt den Bezirksverband gegenüber den Bezirksangehörigen, sowie nach außen.

Weiters kommt zu erwähnen der Wirkungskreis der Bezirksversammlung. Die Bezirksversammlung tritt unter dem Vorsitze des Amtshauptmanns — für Fälle der Behinderung wählt die Bezirksversammlung einen Stellvertreter — so oft zusammen, als die Verhältnisse es nöthig machen, mindestens aber einmal im Jahre. Dieselbe ist in Vertretung des Bezirksverbandes berechtigt: 1. für gemeinnützige Zwecke, welche gesetzlich zu Bezirksangelegenheiten erklärt sind oder erklärt werden, Einrichtungen und Ausgaben zu beschließen und zu diesem Behufe das Vermögen des Bezirks zu verwenden, Anleihen aufzunehmen, sowie den Bezirk mit Abgaben zu belasten. Zu Bezirksangelegenheiten sind für jetzt erklärt: Einrichtungen zum Zwecke der Armenversorgung, der öffentlichen Krankenpflege, zur Beförderung des Communicationswegebaues und zur Abwehr eines allgemeinen Nothstandes. Die Bezirksversammlung ist ferner berechtigt: 2. zu beschließen, in welcher Weise Leistungen, welche dem Bezirke als Ganzem obliegen, wenn deren Aufbringungsweise nicht durch das Gesetz vorgeschrieben ist, geleistet bez. repartirt werden sollen; 3. den Bezirkshaushaltsplan festzustellen, die Bezirksjahresrechnung zu prüfen und zu justificiren, die Aufsicht über die Verwaltung des Bezirksvermögens und der Bezirksanstalten zu führen, sowie über die Anstellung und Besoldung der für diese Verwaltung etwa erforderlichen Beamten Bestimmung zu treffen; 4. im allgemeinen Interesse des Bezirks bei den höheren Behörden Anträge zu stellen; 5. Commissionen und einzelne Personen mit der Wahrnehmung von Bezirkszwecken zu beauftragen und 6. die Wahlen in den Bezirks- und in den Kreisausschuß, sowie die gesetzlich sonst der Bezirksversammlung zugewiesenen Wahlen zu vollziehen. Zu den letzteren gehören zur Zeit die Wahlen der bürgerlichen Mitglieder der Militär-Ersatz-Commissionen, der Vormusterungs-Commissionen und der Taxatoren, sowie eines Theils der Mitglieder der Einkommensteuer-Einschätzungs-Commissionen.

Ueber den Amtshauptmannschaften stehen vier Kreishauptmannschaften. Wie Ersteren ein Bezirksausschuß, so ist Letzteren ein Kreisausschuß beigegeben. In den Regierungsbezirken der Kreishauptmannschaften Dresden, Leipzig und Zwickau wird von jeder Bezirksversammlung und von den Stadtbezirken Dresden, Leipzig und Chemnitz je ein Abgeordneter in den Kreisausschuß gewählt. Die Wahl der Abgeordneten der drei Städte wird von dem Stadtrathe und den Stadtverordneten in gemeinsamer Sitzung vorgenommen. Im Regierungsbezirk Bautzen,

welcher nur vier Amtshauptmannschaften umfaßt, wählt jede Bezirksversammlung zwei Abgeordnete in den Kreisausschuß. Die Wahlkörperschaften sind darin, auf wen sie bei der Wahl ihr Augenmerk richten wollen, abgesehen von den allgemeinen Erfordernissen der Wählbarkeit, völlig unbeschränkt.

Die Kreishauptmannschaften sind: I. die unmittelbar delegirten Organe der Staatsregierung für die innere Staatsverwaltung. Als solche führen sie 1. die Aufsicht über die Thätigkeit und Geschäftsverwaltung sämmtlicher, dem Ministerium des Innern unterstehenden Verwaltungsbehörden in ihrem Bezirke, sind 2. die nächstvorgesetzte Gemeindeaufsichtsbehörde für diejenigen Städte, in welchen die revidirte Städteordnung gilt und besorgen 3. alle sonstigen Geschäfte, welche nach der seitherigen Verfassung den Kreisdirectionen, namentlich auch innerhalb der Ressorts der Ministerien der Finanzen und des Krieges obgelegen haben. II. Entscheidende Behörden. Als solche erkennen sie 1. in erster Instanz a) in denjenigen Angelegenheiten, in welchen die Beschlußfassung und Verfügung durch die Reichs- oder Bundesgesetzgebung der „höheren Verwaltungsbehörde“ oder „Regierungsbehörde“ übertragen ist; b) in denjenigen Administrativjustizstreitigkeiten, bei welchen Gemeinden solcher Städte, in welchen die revidirte Städteordnung gilt, als Partei betheiligt, oder welche zwischen Gemeinden anhängig sind, die nicht dem Verwaltungsbezirke einer und derselben Amtshauptmannschaft angehören; 2. in zweiter Instanz über Recurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen der Amtshauptmannschaften und bez. Bezirksausschüsse, mit Ausnahme der Entscheidungen in Administrativjustizsachen, in welchen der Recurs stets an die Ministerialinstanz geht, der Polizeidirection zu Dresden und des Polizeiamts zu Leipzig, sowie der Stadträthe der Städte mit revidirter Städteordnung.

Der Kreisausschuß, welcher gleich dem Bezirksausschusse theils beschließendes und entscheidendes, theis berathendes Organ ist, hat bei der Entscheidung in zweiter Instanz in den Fällen mitzuwirken, wo es sich um Recurse und Beschwerden gegen Entscheidungen handelt, welche in erster Instanz a) von der Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirksausschusses über Beiträge und persönliche Leistungen für den Bezirk, b) von Stadträthen derjenigen Städte, in welchen die revidirte Städteordnung eingeführt ist, über Einsprüche in Bezug auf die Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei öffentlichen Wahlen und über Beiträge und persönliche Leistungen für die Gemeinde oder zu Zwecken der Armenversorgung ertheilt worden sind.

In allen übrigen Fällen haben die in zweiter Instanz zu ertheilenden Entscheidungen collegialisch durch den Kreishauptmann und zwei der ihm beigegebenen Beamten zu erfolgen.

Als zur Entscheidung in erster Instanz berufenes Organ hat der Kreisausschuß mitzuwirken bei dem Verspruch von Administrativjustizstreitigkeiten, über den Unterstützungswohnsitz und über Verbindlichkeiten der Armenversorgung, bei welchen Gemeinden solcher Städte, in welchen die revidirte Städteordnung gilt, als Partei betheiligt, oder welche zwischen Gemeinden anhängig sind, die nicht dem Verwaltungsbezirke einer und derselben Amtshauptmannschaft angehören. Ferner bei der Beschlußfassung über Anträge auf Untersagung der ferneren Benützung gewerblicher Anlagen, über anderweite Regulirung der Kehrbezirke der Schornsteinfeger nach der Gewerbeordnung, über Gesuche um Concession bez. Erlaubniß zu gewissen gewerblichen Unternehmungen, u. s. w.

Der Hauptwirkungskreis des Kreisausschusses liegt in seiner Theilnahme an Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über diejenigen Städte, welche die revidirte Städteordnung haben. In den meisten Fällen, in welchen eine Cognition der Aufsichtsbehörden einzutreten hat, ist die Mitwirkung des Kreisausschusses vorgeschrieben. So ist, wie bei den mittleren und kleinen Städten und den Landgemeinden die Genehmigung des Bezirksausschusses, die Genehmigung des Kreisausschusses erforderlich zu Aenderungen des Gemeindebezirks, zu Verminderung des Stammvermögens, zu Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten auf die Stadtgemeinde, zu Anordnungen in Bezug auf die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen, zu Feststellung des Anlagefußes u. s. w. Desgleichen hat der Kreisausschuß mitzuwirken bei Entscheidungen über Einwendungen gegen den Ausspruch der Stadtverordneten über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen bei der Wahl zu einem städtischen Ehrenamte, auf Recurse gegen die Entschließung des Stadtraths über Einsprüche gegen die Wahlliste, und von Meinungsverschiedenheiten zwischen Stadtrath und Stadtverordneten, wie denn auch seine Zustimmung zum Einschreiten gegen eine Gemeinde nothwendig ist, welche die ihr obliegenden und im öffentlichen Interesse nöthigen Leistungen und Einrichtungen, insbesondere die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel unterläßt.

Als berathendes Organ dient der Kreisausschuß dem Kreishauptmann in allen den Fällen, in welchen die Vernehmung seines Gutachtens durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist oder von der Ministerialbehörde für den einzelnen Fall angeordnet oder von dem Kreishauptmann selbst für zweckmäßig erachtet wird. Gesetzlich vorgeschrieben ist das Gehör des Kreisausschusses: a) wenn von dem Ministerium des Innern die Vereinigung mehrerer Gemeinden bez. Gutsbezirke für bestimmte Gemeindezwecke zu Einem Gemeindeverbande angeordnet wird, b) wenn von dem Ministerium des Innern einzelne Grundstücke gegen den Willen der Betheiligten mit einem Stadtbezirke vereinigt werden, c) wenn der Kreishauptmann die Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters oder des Stellvertreters desselben versagt, d) bei Begutachtung von Anträgen des Stadtraths und der Stadtverordneten auf Dispensation von Bestimmungen der revidirten Städteordnung, e) wenn von dem Ministerium des Innern die Errichtung neuer Landgemeinden oder die Vereinigung mehrerer für sich bestehenden Landgemeinden oder die Vereinigung einer Landgemeinde mit einer Stadtgemeinde u. s. w. verfügt wird, f) wenn das Ministerium des Innern eine Veränderung bestehender Bezirksgrenzen, die Bildung neuer oder die Zusammenlegung mehrerer Bezirke anordnet.

Die dritte, verwaltende Function des Bezirksausschusses ist dem Kreisausschusse fremd, da es in Sachsen weitere, über den Bezirksversammlungen stehende Selbstverwaltungskörper nicht gibt. Wenn communale Einrichtungen und Anstalten in Frage kommen, die nicht in den Grenzen des Bezirksverbandes erreicht werden könnten, so ist durch das Gesetz nicht ausgeschlossen, daß zu diesem Behufe zwei oder mehrere Bezirksverbände zusammentreten.

Die von den Amtshauptmannschaften und den Kreishauptmannschaften, bez. unter Mitwirkung des Laienelements ertheilten zweitinstanzlichen Entscheidungen sind endgiltige. Ausnahmsweise drei Instanzen sind nur für einige, in zweiter Instanz nicht zur Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften oder Kreishauptmannschaften gehörige Verwaltungspartieen — die das Immobiliarbrandversicherungswesen und die Berichtigung von Wasserläufen betreffenden Angelegenheiten beibehalten. In Administrativjustizsachen geht der Recurs, gleichviel ob die erstinstanzliche Entscheidung von der Amtshauptmannschaft oder der Kreishauptmannschaft ertheilt worden ist, stets an die Ministerialinstanz.

Die Zuständigkeit der Kreishauptmannschaften erstreckt sich, wie aus Obigem zu ersehen, nicht auf die Kirchen- und Schulsachen. In ersteren bilden die den Kircheninspectionen vorgesetzte Behörde das evangelisch-lutherische Landes-Consistorium und in Schulsachen das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die zweite Instanz.

Mittheilungen aus der Praxis.

Fall zur Beleuchtung der Haftungspflicht der Gemeinde für diejenigen Kosten, welche aus der Vernachlässigung der ihr hinsichtlich des Schubwesens gesetzlich auferlegten Verpflichtungen sich ergeben.

Am 11. Jänner 1872 wurde vom Landesgerichte Graz ein angeblicher Eduard M., 36 Jahre alt, ein seit 1866 wegen Betruges wiederholt abgeurtheilter Vagant, welcher aus Belgrad gebürtig sein wollte, nach zuletzt überstandener 15monatlicher schwerer Kerkerstrafe dem Stadtrathe in Graz überstellt. Von diesem Stadtrathe, welcher mittelst seiner Einvernehmung die Zuständigkeitsverhandlung einleitete, sofort auf freien Fuß gesetzt, gelangte M. später, da es sich zeigte, daß er an veralteter Syphilis u. Gicht litt, am 3. September bis 10. October 1872 zur Behandlung in's Grazer landschaftliche allgem. Krankenhaus und wurde nach seiner von dort wegen Unheilbarkeit erfolgten Entlassung auf Grund ärztl. Parere's und auf Kosten der zu ermittelnden Heimatsgemeinde als „erwerbsunfähig“ vom Stadtrathe in das Grazer städt. Armenversorgungs- und Siechenhaus gegeben, wo er vom 4. bis 15. October 1872 verblieb und sich dann heimlich entfernte. M. trieb sich hierauf durch mehrere Wochen in verschiedenen

Orten Steiermarks herum, wurde endlich am 21. December 1872 zu Jagerberg aufgegriffen und als paßloses Individuum, da er bekannte, aus dem Grazer Armenhause entlaufen zu sein, von dieser Gemeinde am nämlichen Tage an die Schubstationsgemeinde Kirchbach abgeliefert.

In dem in Kirchbach aufgenommenen Constitute wiederholte M. das Geständniß seiner heimlichen Entfernung aus dem Armenhause und behauptete nach Graz zuständig zu sein Auf die Anfrage der Gemeinde Kirchbach über die Wahrheit dieser Heimatangabe ertheilte der Stadtrath Graz ddo. 27. December 1872 die Auskunft, daß in Betreff der Herkunft und Heimat des genannten entlassenen Sträflings die Verhandlung noch im Zuge sich befinde, und derselbe aus der provisor. Unterbringung im städt. Versorgungshause entwichen sei.

Daraufhin fällte die Gemeinde Kirchbach das Schuberkenntniß ddo. 1. Jänner 1873 auf Abschiebung des M. nach Graz (u. zwar that sie es, wie sie sich später rechtfertigte, ohne gegen den § 43 Gem.-Ges. verstoßen zu wollen, deßhalb, weil M. als ein in Graz entsprungener Sträfling zu betrachten gewesen wäre und dort bereits die Zuständigkeitsverhandlung im Zuge war).

In Folge dessen gelangte M. am 2. Jänner 1873 als Schübling nach Graz zurück, und wurde daselbst vom Stadtrathe wegen seines kranken Zustandes und seiner Untransportabilität wieder in das städt. Versorgungshaus auf Rechnung der noch unbekannten Heimatgemeinde geschafft. Hier blieb er vom Jänner bis 9. April 1873 nnd wurde, als sein Zustand sich bedenklich verschlimmerte, vom 10. bis 27. April 1873 in der mit dem Versorgungshause verbundenen städt. Krankenanstalt verpflegt, bis er am letztgedachten Tage starb.

Die inzwischen über die Zuständigkeit des M. gepflogenen Erhebungen führten in Folge der Lügenhaftigkeit seiner Angaben zu keinem Resultate; die Nachforschungen in Belgrad, Slavonien, Ungarn und bei den Militärbehörden lieferten nur negatives Ergebniß. Da auch im Inlande keine Gemeinde das Heimatrecht anerkennen wollte und die politischen Behörden erster Instanz unter einander sich nicht einigen konnten, gelangte die Verhandlung zur Vorlage an die Statthalterei in Graz behufs Entscheidung über M.'s Zuweisung.

Zu der Zuweisung kam es indeß nicht, indem M. noch vor der Entscheidung, wenige Tage vor seinem Ableben, endlich der städtischen Krankenhausverwaltung ein protokollarisches Geständniß ablegte, daß sein wahrer Name Adalbert Z. laute, daß er anno 1837 als unehelicher Sohn der Gemüsehändlerin Maria Z. zu Poděbrad in Böhmen geboren und dort zuständig sei, und daß er anno 1858 in Poděbrad zum 2. Dragoner-Regiment assentirt, im Jahre 1865 in der Garnison zu Kecskemet vom Militärdienste desertirt sei und sich seither aus Furcht vor Strafe nur unter angenommenen falschen Namen in Ungarn und Steiermark herumgetrieben habe.

Nach Constatirung der Wahrheit dieser Angaben durch den requirirten Taufschein und Regimentsgrundbuchsextract, sowie der Identität der Person durch die im gedachten Extracte enthaltene Personsbeschreibung und durch ein an der Leiche gefundenes besonderes Kennzeichen wurde auch die Zuständigkeit des M.—Z. nach Poděbrad laut Zuschrift der dortigen Bezirkshauptmannschaft ddo. 10. Juni 1873 sofort anerkannt.

Für die Verpflegung des M.—Z. sind der Gemeinde Graz Kosten erwachsen, welche sich im Ganzen auf 71 fl. 10 kr. ö. W. beliefen und deren Berichtigung die Heimatgemeinde P. verweigerte, weil sie von der fraglichen Verpflegung des M.—Z. in Graz erst nach dessen Ableben verständigt wurde, derselbe sich seit seiner Assentirung immer in der Fremde aufgehalten habe, und die Kosten, da er als desertirter Militärist gestorben sei, vom Militärärar zu tragen wären. Nachdem auch das vom Stadtrathe begrüßte Militärärar durch das Wiener Generalcommando die Zahlung ablehnte, weil M.—Z. als Deserteur aus dem Regimentsstande gelöscht und nicht mehr im activen Dienste war, so mußte über die Ersatzpflicht entschieden werden.

Mit dem Erkenntnisse vom 4. August 1874 verpflichtete die Bezirkshauptmannschaft Poděbrad die dortige Stadtgemeinde als Heimatgemeinde zum Ersatze der Armenverpflegung des M.—Z. im gedachten Betrage von 71 fl. 10 kr. an die Commune Graz auf Grund des § 29 des Heimatgesetzes.

Ueber den Recurs der Gemeinde Poděbrad fand die Statthalterei mit Entscheidung vom 9. August 1875 das Erkenntniß zu bestätigen, zugleich aber auch auszusprechen, daß, nachdem sich die seitens der Gemeinde Kirchbach erfolgte Abschiebung des M.—Z. nach Graz im Sinne des § 43 des Heimatgesetzes als ungesetzlich herausstellt, die Gemeinde Kirchbach verpflichtet sei, der Heimatgemeinde Poděbrad alle aus dieser Abschiebung entstandenen Schäden und Kosten zu ersetzen. Die Bezirkshauptmannschaft P. wurde unter Einem angewiesen, die Gemeinde Poděbrad in ihrem Regreßanspruche wider die Gemeinde Kirchbach, falls sie denselben erheben sollte, bei der zur diesfälligen Entscheidung competenten steiermärkischen Behörde zu unterstützen.

Die Gemeinde Poděbrad beeilte sich bereits mittelst Berichtes vom 22. September 1875, im Wege ihrer Bezirkshauptmannschaft den Regreß geltend zu machen, indem sie verlangte, daß die Gemeinde Kirchbach die ganzen seit der Abschiebung des M.—Z. nach Graz erlaufenen Verpflegskosten pr. 64 fl. 50 kr. ersetze u. erneuerte unterm 17. October 1875 den Anspruch, indem sie gleichzeitig die ihr durch die Entscheidungen auferlegte Zahlung von 71 fl. 10 kr. zu Gunsten der Commune Graz leistete.

Die von der Bezirkshauptmannschaft Poděbrad um Einbringung des Rückersatzes angegangene Bezirkshauptmannschaft Feldbach erwiederte unterm 8. October 1875, umsoweniger in der Lage zu sein die Einbringung zu veranlassen, nachdem bereits von der Prager Statthalterei die Zahlung der Gemeinde Poděbrad endgiltig ausgesprochen wurde, eine derartige Verpflichtung der Gemeinde Kirchbach aus der Sachlage nicht resultire, und der gegen diese Gemeinde gerichtete Rückersatzanspruch der Prager Statthalterei für die Bezirkshauptmannschaft Feldbach nicht bindend sei.

Mit Rücknote vom 26. October 1875, legte darauf die Bezirkshauptmannschaft Poděbrad der Bezirkshauptmannschaft Feldbach nahe, daß letztere, wenn auch für dieselbe ein Ausspruch der Prager Statthalterei nicht bindend sei, doch als das zur Ueberwachung des Schubwesens in ihrem Bezirke berufene Organ und als die allein competente Behörde über den erhobenen Regreßanspruch der Gemeinde Poděbrad zu entscheiden habe und erneuerte deßhalb die Requisition wegen Verhaltung der Gemeinde Kirchbach zum fraglichen Rückersatze, indem sie der Bezirkshauptmannschaft Feldbach eröffnete, daß sie sich deren Darlegungen nicht anzuschließen vermöge. Denn erstlich habe die Gemeinde Kirchbach durch die Abschiebung des M.—Z. nach Graz, nachdem ihr constatirter u. eingestandenermaßen dessen Zuständigkeit unbekannt war, gegen den § 43 des Heimatgesetzes u. § 4 des Schubgesetzes vom 27. Juli 1871 verstoßen, da diese Gesetze vor jeder Fällung eines Schuberkenntnisses die Feststellung der Zuständigkeit des Schüblings verlangen und die bloße Einleitung der Zuständigkeitsverhandlung damit nicht gleichbedeutend sei. Ueberdies ordne auch das Schubgesetz im § 14 conform mit § 4 an, daß die Verpflegskosten angehaltener Individuen zu den Kosten der Ortspolizei gehören und hätte somit die Gemeinde Kirchbach den M.—Z. bis zur Feststellung seiner Zuständigkeit auf eigene Kosten behalten sollen.

Die Bezirkshauptmannschaft Feldbach erkannte aber unterm 6. Jänner 1876: Die Gemeinde Kirchbach sei nicht schuldig, den angesprochenen Rückersatz von 64 fl. 50 kr. zu leisten. Gründe: Es scheine allerdings, daß die im § 43 des H. G. ausgesprochene Haftung der Gemeinde für alle Schäden und Kosten, welche sie durch eine vor Feststellung des Heimatrechtes verfügte Abschiebung verursacht, auf den vorliegenden Fall anzuwenden sei. Allein bevor von einer Verfällung der Gemeinde Kirchbach in den Rückersatz auf Grund dieser Gesetzesstelle die Rede sein könne, müsse in Betracht gezogen werden, daß eine logische Gesetzesinterpretation für eine solche Haftung außer dem Vorhandensein der culposen Handlung und der Vermögensminderung den Bestand eines Causalnexus zwischen beiden verlange. Nun habe die Gemeinde Poděbrad zwar allerdings einen Schaden zu verzeichnen. Allein eine culpose Handlung lasse sich bei der Gemeinde Kirchbach darin, daß sie einen Entwichenen nach Graz zurücktransportiren ließ, nicht erblicken, und es fehle ebenso der Causalnexus dieser Handlung mit dem entstandenen Schaden, indem derselbe nur dann bestehen würde, wenn M.—Z. erst nach der Abschiebung in das Siechenhaus hätte gegeben werden müssen, während er doch von dort entlaufen ist und in das Siechenhaus nur zurückgebracht wurde, die Ursache der Vermögensminderung also noch aus der Zeit vor der Abschiebung datirt.

Gegen dieses Erkenntniß ergriff die Gemeinde Poděbrad den Recurs an die Grazer Statthalterei, worin sie geltend machte, daß die culpose Handlung der Gemeinde Kirchbach sowie der Causalnexus derselben mit der Vermögensminderung der Heimatgemeinde sich leicht nach-

weisen lasse, nur müsse eben die Periode der ersten Unterbringung M.—Z.'s im Siechenhause von der zweiten Unterbringung daselbst auseinander gehalten werden, indem zwischen beiden ein Zeitraum des obdachlosen Vagirens und die Aufgreifung des M. Z. als Landstreicher liegt. Das Vorgehen in der ersten Periode unterlag dem Armengesetze (§ 28 des H. G.) und habe demselben vollkommen entsprochen, indem M.—Z. aus dem allg. Krankenhause als unheilbar entlassen, auf Grund ärztl. Classification als Siecher dem Versorgungshause übergeben worden war. Durch die heimliche Entfernung desselben aus dieser Anstalt wurde aber sowohl die Commune Graz von seiner weiteren Armenverpflegung, wie die Gemeinde Podebrad von der weiteren Verpflichtung des Aufkommens für diese Art der Verpflegung enthoben und vom Momente der Aufgreifung in Jagerberg an hatte auf die Behandlung des M.—Z. nicht mehr das Armengesetz, sondern nur das Schubgesetz Anwendung. In das Grazer Versorgungshaus gehörte M.—Z. nicht zurück, indem es in solchen Anstalten weder Häftlinge noch ein Entweichen von dort gibt. Aber auch als entsprungener Häftling, als was M.—Z. von der Gemeinde Kirchbach ausgegeben wird, hätte derselbe nicht auf den Schub, sondern unter Gendarmerie-Escorte gehört. Da aber die Gemeinde Kirchbach, ungeachtet sie gewußt hat, daß M.—Z's Heimatrecht noch nicht festgestellt und unbekannt war, denselben zuwider dem Schubgesetze nach Graz, wo er nichts zu thun hatte, abschieben ließ, so habe sie für die seit dieser illegalen und culposen Abschiebung erlaufenen Kosten zu haften. Bei legalem Vorgange hätte nämlich die Aufgreifungsgemeinde Jagerberg ein Constitut aufnehmen und die Schubstationsgemeinde Kirchbach auf Grund desselben das Erkenntniß zur polizeilichen Anhaltung des Arrestanten bis zur Heimatfeststellung fällen und hierauf entweder den Arrestanten an die Aufgreifungsgemeinde zur Vollziehung dieses Erkenntnisses zurückweisen oder aber das Erkenntniß in Kirchbach selbst vollziehen und die Verpflegskosten auf Rechnung der Gemeinde Jagerberg vorschießen sollen.

Die Statthalterei Graz theilte die Anschauung, daß bei legalem Vorgehen der Gemeinde Kirchbach M.—Z. an die Aufgreifungsgemeinde Jagerberg hätte zurückgewiesen werden sollen, daher der Gemeinde Podebrad nur jene Verpflegskosten zur Last fallen können, welche in Jagerberg aufgelaufen wären und die Differenz zwischen diesen Kosten und den factischen Versorgungsauslagen seitens der Gemeinde Kirchbach rückersetzt werden müsse.

Im Statthalterei-Auftrage wurden demnach noch die Localpreise in Jagerberg für die Verpflegung, Beköstigung und Unterkunft eines siechen Individuums, wie fraglicher M.—Z. während der Periode Jänner bis April 1875 erhoben. Diese betragen pr. Tag im Ganzen 50 kr.

Unterm 26. Mai 1876 fand hierauf die Statthalterei Graz unter Behebung des Erkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Feldbach zu entscheiden, daß die Gemeinde Kirchbach der Stadtgemeinde Podebrad einen Betrag von 7 fl. 50 kr. zurückzuersetzen habe. Gründe: „Die Abschiebung des M.—Z. von Kirchbach nach Graz war, weil vor Feststellung der Zuständigkeit erfolgt, zuwider der Vorschrift des § 4 des Schubgesetzes vom Jahre 1871, R. G. Bl. Nr. 88, und ist deßhalb gemäß § 18 dieses Gesetzes die Gemeinde Kirchbach für diejenigen Kosten verantwortlich, welche sich aus der Vernachlässigung der gesetzlichen Verpflichtung ergaben. Diese Kosten beziffern sich aber, nachdem M.—Z. in Graz vom 4. Jänner bis 27. April 1873 mit einem Aufwande von 64 fl. 50 kr. verpflegt wurde, dagegen in Jagerberg, wohin M. Z. von der Gemeinde Kirchbach hätte zur Versorgung zurückgewiesen werden müssen, die Verpflegung in dem gleichen 114tägigen Zeitraume nur auf tägliche 50 kr, somit im Ganzen bloß auf 57 fl. zu stehen gekommen wäre, — mit der zwischen diesen beiden Verpflegsbeträgen bestehenden Differenz von 7 fl. 50 kr."

Dem von der Gemeinde Kirchbach gegen diese Statthalterei-Entscheidung ergriffenen Recurse hat das k. k. Ministerium des Innern ddo. 7. Februar 1877, Z. 11371 ex 1876 aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge zu geben befunden. M.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 28. Jänner 1877, Z. 966, an sämmtliche k. k. Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften, womit aufmerksam gemacht wird, daß Angehörige der ungarischen Reichshälfte, welche außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie eine strafbare Handlung begangen haben und im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Länder ergriffen werden, niemals an das Ausland ausgeliefert werden können, und daß nach § 59 St. P. O. alle Beschlüsse der Rathskammern der Gerichtshöfe erster Instanz, wodurch eine Auslieferung bewilligt oder abgelehnt werden soll, immer dem Gerichtshofe zweiter Instanz vorzulegen sind.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß bei dem Umstande, als die österreichische und die ungarische Staatsbürgerschaft, entsprechend der internationalen einheitlichen Stellung der österreichischen Monarchie, wie solche durch das Gesetz vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und namentlich durch dessen § 1 lit. a gegeben ist, im Verkehre mit dem Auslande als eine einheitliche Staatsangehörigkeit aufzufassen sind, und daß daher Angehörige der ungarischen Reichshälfte, welche außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie eine strafbare Handlung begangen haben und im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Länder betreten werden, niemals an das Ausland ausgeliefert werden können.

In derartigen Fällen ist, insoferne es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, im Sinne der mit dem Justizministerialerlasse vom 26. Mai 1875, Z. 6742 kundgemachten Vereinbarung mit dem königl. ungarischen Justizministerium das im § 59 St. P. O. vorgezeichnete Verfahren durch Verhandlung mit dem königl. ungarischen Gerichte des Heimatsortes einzuleiten.

Es hat sich bei demselben Anlasse noch ferner gezeigt, daß im Gegensatze zu dem regelmäßigen Vorgange, wonach die Rathskammern der Gerichtshöfe erster Instanz, im Sinne des § 59 St. P. O, ihre auf Grund eines Auslieferungsbegehrens gefaßten Beschlüsse auch dann, wenn sie nicht auf die Auslieferung anzutragen erachten, dem Gerichtshofe zweiter Instanz zur Schlußfassung und zur Einholung der Genehmigung des Justizministeriums vorlegen, doch ausnahmsweise auch Fälle vorkommen, in welchen von einer solchen Vorlage Umgang genommen wird.

Zur Herstellung eines dem Auslande gegenüber gebotenen gleichmäßigen Vorganges und um die Ueberwachung jener internationalen Rechtshilfe-Verpflichtungen zu ermöglichen, deren Wahrung kraft des obersten Aufsichtsrechtes dem Justizministerium obliegt und ihm insbesondere in Auslieferungsangelegenheiten durch den § 59 der St. P. O. übertragen ist, werden die Rathskammern der Gerichtshöfe erster Instanz angewiesen, fortan alle Beschlüsse wodurch einem Auslieferungsbegehren Folge gegeben oder daselbe abgelehnt werden soll, immer dem Gerichtshofe zweiter Instanz vorzulegen.

Hievon wird das k. k. Oberlandesgericht (die k. k. Oberstaatsanwaltschaft) zur eigenen Darnachachtung und zur Verständigung der unterstehenden Gerichte, (Staatsanwaltschaften) in Kenntniß gesetzt.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher in Olszowa Paul Martyka das silberne Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben den Viceconsul Hugo Kutschera zum Attaché im Dragomanat der Botschaft in Constantinopel ernannt.

Seine Majestät haben dem im Telegraphen-Correspondenz-Bureau in Verwendung stehenden Telegraphenamtsofficialen Andreas Makarewicz das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ackerbauminister hat die Oberförster Anton Leibschütz und Johann Pitschak zu Viceforstmeistern bei der k. k. Direction der Güter des Bukowinaer griech.-orient. Religionsfondes ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Geologen, Bergrath Heinrich Wolf zum Chefgeologen, den Adjuncten Dr. Emil Tietze zum Geologen und den Assistenten Michael Vacek zum Adjuncten der geologischen Reichsanstalt ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Alois Kodermatz zum Steueroberinspector für den Bereich der Finanzdirection in Triest ernannt.

Erledigungen.

Bezirkshauptmannstelle im Status der Bezirkshauptmänner in Böhmen mit der siebenten Rangsclasse, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 65.)

Zwei Oberamts-Officialstellen beim k. k. Hauptzollamte in Wien in der neunten, eventuell Officialstellen in der zehnten und Assistentenstellen in der eilften Rangsclasse, gegen Caution, bis 22. April. (Amtsbl. Nr. 69.)

Druck der k. Wiener Zeitung   Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.   Für den Druck verantwortlich C. Pistori.